



Institutionelles Schutzkonzept

Stand 26.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Personenverzeichnis.....	4
Abkürzungen	4
I. Institutionelles Schutzkonzept	5
1. Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)	5
2. Ergebnis der Risikoanalyse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Persönliche Eignung	5
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	6
5. Verhaltenskodex.....	6
6. Beschwerdewege	16
7. Qualitätsmanagement.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Aus- und Fortbildungen.....	16
9. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen	17
II. Maßnahmen bei Beschwerden – Verfahrenswege und Vordrucke	18
1. Verfahrenswege	18
„Verfahrensweg 1“ –	19
„Verfahrensweg 2“ –	21
„Verfahrensweg 3“ –	23
2. Information an den Träger	24
3. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Betroffenen	25
4. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Betroffenen	26
5. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Beschuldigten	27
6. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Beschuldigten.....	28
7. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums	29
8. Information des Jugendamtes.....	30
9. Dokumentation der Strafanzeige	31
10. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten	32
III. Hilfen bei sexualisierter Gewalt vor Ort – Beratungskontakte	33
Anhang	35
Fragebogen zur Risikoanalyse	35

Vorwort

Die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen der Amigonianer Soziale Werke gGmbH kümmern sich um benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche, um sie vor dem schlechten Einfluss einer ihnen abträglichen Umgebung zu schützen und ihnen eine reelle Chance für eine gute Zukunft zu geben. Der Schutz des Kindeswohls und die Gewährleistung von guten Bedingungen des Aufwachsens sind von Anfang an Leit motive jedes pädagogischen Handelns.

Im Bewusstsein über die schweren negativen Folgen von jeglicher Form von Grenzverletzung, insbesondere von sexualisierter Gewalt, für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wollen wir alles tun, um solchen Grenzverletzungen vorzubeugen.

Aus diesem Geist heraus ist dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Amigonianer soziale Werke gGmbH nach der Rahmenordnung-Prävention (PrävO) gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Verantwortungsbereich der Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel vom 08.09.2020, erarbeitet worden.

Auf dieser Grundlage möchte die Amigonianer Soziale Werke gGmbH aktiv Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen übernehmen.

Grundlegende Werte unserer Arbeit sind „Nächstenliebe, Begeisterung, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit und Wertschätzung.“ Wir wollen „Vorbild, Wegbegleiter und -bereiter sowie Freunde“ der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein. Dabei setzen wir uns aktiv für die Wahrung der Kinderrechte und den Kinderschutz ein. Die Wahrung dieser Rechte wollen wir durch festgeschriebene verbindliche Verhaltensregeln in Bezug auf ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationsstruktur gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untermauern.

Durch unser ISK sollen sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch in dem durch uns beeinflussbaren Rahmen verhindert werden. Durch eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung wollen wir es potenziellen Tätern unmöglich machen, ihre Strategien umzusetzen. Jede Form von sexueller Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch sehen wir als Angriff auf die Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dabei handelt es sich um Machtmissbrauch und schwere Straftaten. Diese werden von der Amigonianer Soziale Werke gGmbH nicht geduldet und nicht verschwiegen, stattdessen wird ihnen aktiv entgegengewirkt!

Personenverzeichnis

Amigonianer Soziale Werke gGmbH
Grillostraße 62
45881 Gelsenkirchen

**Geschäftsführung und
Personlaverantwortliche:** Christiane Menne

Pädagogische Leitung Sandra von Au

Missbrauchsbeauftragte: Katrin Peus, Winziger Platz 4, 59872 Meschede
k.peus(at)anwaelte-peus.de
Tel: 0291 5406 0

Präventionsbeauftragte: Irina Rebbe, Dechant-Röper-Straße 55,
58706 Menden, psg(at)smmp.de
Tel: 0171 35 33 206

Präventionsfachkräfte Christina May
Sandra von Au

Abkürzungen

ASW Amigonianer Soziale Werke gGmbH

ISK Institutionelles Schutzkonzept

PrävO Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Verantwortungsbereich der Schwestern
der heiligen Maria Magdalena Postel

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

Prävention sexualisierter Gewalt, sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs ist eine der Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit Amigonianer Soziale Werke gGmbH. Das ISK setzt die dafür notwendigen und verbindlichen Verhaltensregeln fest. Es sorgt für transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse. Damit richtet es sich an alle Ordensbrüder, an alle haupt-, neben-, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie an die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen selbst und ihre Familien. Ziel unseres ISK ist es, einen grenzachtenden und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Mitarbeiter/innen und Gästen zu pflegen.

Das ISK der Amigonianer Soziale Werke gGmbH wurde wie folgt erarbeitet:

Frau Sandra von Au und Christina May wurden zur Präventionsfachkraft für die Amigonianer Soziale Werke gGmbH ernannt. Durch ihre Ausbildung und eine Schulung zur Präventionsfachkraft durch das Bistum Essen sind sie bestmöglich dafür qualifiziert, aktiv in der Erstellung und Umsetzung des ISK zu unterstützen.

2. Persönliche Eignung

Die Amigonianer Soziale Werke gGmbH trägt Sorge dafür, nur Personen einzustellen, die sowohl fachlich als auch persönlich dazu geeignet sind.

Daher legen die Mitglieder des Leitungsteams in der Personalauswahl (Fachkräfte, Übungsleiter*innen, Praktikant*innen, BFDler und FSJler) einen besonderen Fokus auf die persönliche Eignung, das erweiterte Führungszeugnis und auf eine Identifizierung mit dem Verhaltenskodex.

Um dies zu gewährleisten, thematisiert die Amigonianer soziale Werke gGmbH die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in seinen Vorstellungsgesprächen mit den Bewerber*innen. Auch Ehrenamtliche und Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis werden zu Beginn ihrer Tätigkeit mit diesem Thema konfrontiert.

Außerdem ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mindestens einmal im Jahr Pflichtthema in Teamsitzungen, in Mitarbeitergesprächen sowie an Team- und Fortbildungstagen, vorzugsweise in einer der Sitzungen vor den Sommerferienfreizeiten.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Um die persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder sicherzustellen, fordert die Amigonianer Soziale Werke gGmbH in Person des Personalverantwortlichen bei Einstellung neuer Mitarbeiter/innen und nachfolgend in einem fünfjährigen Abstand, ein erweitertes Führungszeugnis ein. Zusätzlich fordert er einmalig eine Selbstauskunftserklärung ein, die bestätigt, dass die Person nicht wegen in 3.1.2 PräVO genannten Straftaten verurteilt wurde sowie kein Untersuchungs- bzw. Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Die Selbstauskunftserklärung verpflichtet die Mitarbeiter ebenfalls dazu, dem Träger Meldung zu machen, wenn gegen sie ein Verfahren eröffnet wird. Der Umgang mit den Führungszeugnissen und der Selbstauskunftserklärung ist folgendermaßen geregelt:

- Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG muss von allen haupt-, neben-, ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Ordensbrüdern vorgelegt werden.
- Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird durch den Personalverantwortlichen vorgenommen. Der Dokumentationsbogen (siehe Anhang) wird vom Personalverantwortlichen und dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin unterzeichnet und in der Personalakte hinterlegt. Außerdem wird dies in der Personaldokumentationstabelle vermerkt und das Datum für die nächste Überprüfung festgelegt und notiert.
- Die Personaldokumentationstabelle gibt Auskunft darüber, bei wem kein Führungszeugnis vorliegt bzw. ein solches erneuert werden muss. Um darauf hinzuweisen, erhalten die Betroffenen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Sekretärin.
- Enthält das Zeugnis Eintragungen zu strafbaren sexualbezogenen Handlungen, ist keine weitere Beschäftigung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin bei der Amigonianer soziale Werke gGmbH möglich.
- In Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis gilt der Datenschutz. Die Regelungen der kirchlichen Datenschutzverordnung sind daher sorgfältig zu beachten.
- Voraussetzung zur Beschäftigung bei der Amigonianer soziale Werke gGmbH ist ebenfalls die schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodex. Bisherige Selbstverpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit. Die Unterlagen sind in der Personalakte der Mitarbeitenden aufzubewahren.
- Zu Beginn ihrer Tätigkeit müssen alle Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder eine Basisplusschulung (6 Std.) zum Thema Prävention absolvieren. Einrichtungsleitungen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen. Eine Auffrischung der Schulungen muss alle fünf Jahre erfolgen. Auch dies muss in der Personaldokumentationstabelle vermerkt sowie das Jahr der nächsten Auffrischung notiert werden.

4. Verhaltenskodex

3.2 PräVO schreibt die Erstellung eines Verhaltenskodex vor. Die unterschriebenen Formulare über die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex werden in der Personalakte, unter Beachtung des Datenschutzbestimmungen, hinterlegt. Unser Verhaltenskodex lautet wie folgt:

Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Amigonianer Soziale Werke gGmbH zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt, für seine Einrichtungen, zu erstellen. Ziel ist es, den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen der Grenzachtung bei gleichzeitiger Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch sollen dadurch verhindert werden.

Ein zentrales Anliegen der Amigonianer ist die Förderung des Respekts vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen, die Wahrung der weltweit geltenden Kinderrechte, der unbedingte Schutz des Kindeswohls und damit verbunden die Prävention von Grenzüberschreitungen bzw. Grenzverletzungen. Die Grundfrage dabei lautet: Wie gelingt ein grenzachtender Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen in unseren Einrichtungen bzw. in unseren Arbeitsfeldern?

Im Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen müssen wir aufmerksam und sensibel für die persönlichen Grenzen jedes einzelnen sein. Dabei ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass es neben festgelegten Grenzen auch subjektive Grenzen gibt, die jeder Mensch ganz individuell festlegt. Es ist wichtig, achtsam mit unseren Schutzbefohlenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen wollen.

Im Mittelpunkt stehen die Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote wahrnehmen und bei uns Begleitung und Förderung suchen, sowie ihr Wohlergehen. Wir treten entschieden dafür ein, diese vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen. Um diesen Schutz ermöglichen zu können, sind wir bewusst achtsam und legen mit diesem Verhaltenskodex für alle Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gäste geltende Verhaltensregeln fest. Diese sollen möglichen Tätern und Täterinnen Übergriffe erschweren und im Alltag sensibilisieren.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten

Diese verbindlichen Verhaltensregeln werden von allen bei der Amigonianer Soziale Werke gGmbH Engagierten aktiv gelebt, nach innen und außen vertreten und rechtsgültig unterzeichnet.

Ich bin in der Pflicht!

1. Ich schätze und respektiere die Persönlichkeit meiner Mitmenschen und gehe würdevoll mit ihnen um. Wertschätzung und Vertrauen sind wichtige Grundsätze meiner Arbeit in den Einrichtungen der Amigonianer soziale Werke gGmbH Ich achte die Würde und die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen aktiv vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen sowie körperlichem und seelischem Schaden.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gestalte ich transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.
4. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich gehe sensibel mit den persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen um und respektiere diese, besonders in Bezug auf Scham und Sexualität. Auch bin ich mir meiner eigenen Grenzen bewusst. Abwertenden Äußerungen und Verhalten stelle ich mich und wirke aktiv entgegen.
5. Ich weiß, dass sexualisierte Gewalt, Grenzüberschreitungen und sexuelle Handlungen zu Schutzbefohlenen untersagt sind und disziplinarische bis hin zum Verlust meines Arbeitsplatzes sowie ggf. strafrechtliche Folgen haben.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Leitfrage:

- Wie ist meine professionelle Haltung in Bezug auf Nähe und Distanz?

Verhaltensregeln:

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe für die Arbeit mit Menschen unabdingbar ist. Mir ist die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie bekannt.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einsehbar sowie zugänglich sein. Ich vermeide es möglichst, allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum zu sein. Ist dies jedoch notwendig, informiere ich meine Kollegen und Kolleginnen darüber.
- Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen – über die professionelle Ebene hinaus – sind untersagt.
- Spiele, Arbeitsweisen und Angebote werden so gestaltet, dass den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Abfällige Kommentare sind zu unterlassen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.
- Grenzverletzungen müssen aktiv thematisiert und nicht totgeschwiegen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und offen mit den Kolleginnen und Kollegen kommuniziert werden.
- Mir ist klar, dass Sexualität eine grundsätzlich positive Energie ist. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität, solange sie damit Niemandem schaden. Auf unangemessenes sexualisiertes Verhalten im Einrichtungsalltag und bei Freizeitmaßnahmen außer Haus weise ich sensibel hin.

Angemessenheit von Körperkontakt

Leitfragen:

- In welchen Situationen muss ich besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt legen?

- Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unseren Einrichtungen?

- Wie gehen wir mit anlehnungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen um?

Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Haltung als Erzieher/in gehe ich achtsam und grenzachtend mit Körperkontakt gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen um. Der Wille und die Grenzen der Schutzbefohlenen sind ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzschnale von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen inkl. ihrer persönlichen Grenzen. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Körperkontakt ist sensibel, altersentsprechend und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Kindern und Jugendlichen, die Trost suchen, sollte in der Regel mit Worten Trost und Zuwendung entgegengebracht werden.
- Bei der Begrüßung achten wir auf das professionelle Nähe und Distanzverhältnis und darauf, dass die Berührungen bei Begrüßungen im gegenseitigen Einvernehmen stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

Leitfragen:

- *In welchen Situationen besteht Gefahr für die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen?*
- *Wie gehen wir mit der Intimsphäre unserer Schutzbefohlenen, insbesondere bezogen auf: Toilettengang, Umziehen und Freizeiten um?*
- *Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?*

Verhaltensregeln:

- Ich beachte das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf Intimsphäre. Dies gilt besonders beim Toilettengang, beim Umziehen und auf Freizeiten.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären. Wenn möglich sollte diese Hilfestellung durch Geschwisterkinder übernommen werden.
- Ich unterstütze Kinder und Jugendliche darin, ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln. Wenn nötig, gebe ich ihnen ein sensibles Feedback dazu.
- Ich trage Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht in halb-, bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich respektiere die individuellen Unterschiede und die kulturelle Vielfaltigkeit unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist untersagt. Eine Ausnahme bildet das Duschen in Badebekleidung im Schwimmbad, da Anleitung und Aufsichtspflicht gewährleistet sein müssen.
- Ich vermeide gemeinsame Umkleidesituationen.

Sprache und Wortwahl

Leitfragen:

- *Wie und mit welcher Haltung kommuniziere ich?*
- *Ist meine Kommunikation von Sensibilität geprägt?*
- *Bin ich mir der Wirkung meiner Sprache (Ausdruck, Lautstärke, etc.) bewusst?*

Verhaltensregeln:

- Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen und vermeide Kosenamen. Spitznamen sind nur in Absprache mit der betroffenen Person erlaubt. Bei der Spitznamengebung, bspw. auf Ferienfreizeiten, achten wir besonders darauf, dass die Kinder und Jugendlichen dadurch nicht verletzt werden.
- Zur Begrüßung und Verabschiedung achte ich auf eine angemessene Form, die dem Verhältnis von Nähe und Distanz entspricht.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen unterbinde ich.
- Ich bin aufmerksam für verbale und nonverbale Signale der Kinder und Jugendlichen. Signalen begegne ich professionell und wertschätzend.
- Eine sexuell abfällige oder erniedrigende Sprache wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe aktiv Stellung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Leitfragen:

- *Wie werden Medien in unseren Einrichtungen eingesetzt?*
- *Wer nutzt welche Medien und sozialen Netzwerke?*
- *Mit wem können Schutzbefohlene dort in Kontakt treten?*
- *Wie wird missbräuchlicher Nutzung von Medien entgegengewirkt?*
- *Welchen Stellenwert hat der Medienkonsum bei den Kindern und Jugendlichen sowie in ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld?*
- *Wie sensibel und bewusst gehe ich persönlich mit Medien und sozialen Netzwerken um?*

Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Haltung im Umgang mit Medien beachte ich den geltenden Datenschutz, die Altersfreigabe, die bei Filmen auf Medien aller Art (wie etwa Video, DVD oder Blu-Ray Disc) durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (kurz: FSK) angegeben und bei Computer- und Videospielen durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (kurz: USK) angegeben ist, sowie das Jugendschutzgesetz und respektiere so den Willen sowie die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander erfolgen. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu erfolgen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Bei Veröffentlichungen, bspw. auf Internetseiten der Amigonianer, Kalendern, Jahresberichten, Verwendungsnachweisen, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten. Entsprechende Einverständniserklärungen sind einzuholen.

- Die Mitarbeitenden und Engagierten der Amigonianer soziale Werke gGmbH sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing aktiv vorzugehen und die Kinder sowie Jugendlichen vor Missbrauch zu schützen.
- Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Wir sind sensibel für Botschaften, die Kinder und Jugendliche uns in diesen Kontexten senden und gehen damit pädagogisch angemessen (z.B.: Elternkontakt, persönliches Gespräch, etc.) um.
- Wir weisen darauf hin, dass Kinder ein Smartphone sowie die sozialen Netzwerke ausschließlich ab der weiterführenden Schule verwenden sollten.
- Grundsätzlich ist die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke möglich, jedoch immer in dem Bewusstsein unserer pädagogischen Rolle. Diese Kontakte müssen der Einrichtungsleitung transparent gemacht werden und den Schutz der Kinder sowie Jugendlichen wahren. Über die Bildung von WhatsApp Gruppen im Rahmen unserer Gruppenarbeit und auch darüber hinaus reichende WhatsApp-Kontakte muss das Team informiert werden.
- Wir nutzen die sozialen Medien zu rein pädagogischen Zwecken und ausschließlich während der Arbeitszeit. D.h. wir antworten nicht auf Fragen der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Arbeitszeit. Ausnahmen müssen im Team abgeklärt werden.
- Die Lerntrainer nutzen WhatsApp ausschließlich zur Unterrichtsvorbereitung und für Absprachen. Private Nachrichten werden an die Verantwortliche für die Lernförderung weitergeleitet.
- Wir verpflichten uns, zu diesem sensiblen Bereich der neuen Medien aktuelle Fortbildungen zu besuchen.

Umgang mit Geschenken

Leitfragen:

-Wie wird in der Einrichtung mit Geschenken umgegangen (Geschenke machen oder annehmen)?

-Bin ich mir der Erzeugung emotionaler Abhängigkeiten durch Geschenke, als Täterstrategie, bewusst?

Verhaltensregeln:

- Ich mache den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke. Mir ist bewusst, dass diese Strategie von Täterinnen und Tätern gerne genutzt wird, um emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen. Ich nutze keine emotionalen Abhängigkeiten aus.
- Der Einsatz von Belohnungen zur Verhaltensverstärkung muss mit dem Team oder den Vorgesetzten abgesprochen werden.

- Finanzielle Zuwendungen sind grundsätzlich verboten. Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben, z.B. ehrenamtliche Hilfe, und im pädagogischen Sinne erlaubt. Ihre Anwendung setzt eine Absprache im Mitarbeitenden-Team voraus.
- Wenn ich Geschenke annehme, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen der Einrichtung damit um.
- Ehrenamtliches Engagement wird bei uns wertgeschätzt. Dies kann durch kleine Geschenke, z.B. zum Geburtstag, erfolgen.

Disziplinarmaßnahmen

Leitfragen:

-Welche Formen von disziplinarischen Maßnahmen sind angemessen?

-Was will ich mit Disziplinarmaßnahmen erreichen?

Verhaltensregeln:

- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Auch eine Einwilligung der Schutzbefohlenen bzw. deren Erziehungsberechtigten ändert nichts daran.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen stehen. Die erzieherischen Maßnahmen müssen angemessen und konsequent sein. Wichtig ist es, dem Bestraften plausibel und altersgerecht seine Strafe und die Begründung dafür darzulegen. Strafen müssen für den Bestraften plausibel und berechenbar sein.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen.
- Körperliche Gewalt bei Spielen, wie bspw. „Feuer“, ist verboten.
- Folgende Sanktionen sind Grundlage der Arbeit in den Einrichtungen der Amigonianer Soziale Werke gGmbH:
 - Bei Regelverstößen sprechen wir, je nach Schweregrad, eine pädagogisch angemessene Konsequenz aus. Diese wird dem Kind gesagt und bei Bedarf noch einmal erklärt. Diese Konsequenzen werden bei allen Kindern/Jugendlichen ausgesprochen, sodass keine Sonderbehandlung erfolgt.
 - Stellt sich keine Besserung ein bzw. das Kind/ der Jugendliche wird weiterhin auffällig werden weitere Maßnahmen ergriffen. Sollte es notwendig sein, dass Kind von dem Angebot auszuschließen und einen Verweis auszusprechen, werden unverzüglich die Eltern informiert (siehe Vorgehensweisen bei Verstößen im pädagogischen Konzept der Einrichtung).
 - Bei körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt wird ein Hausverbot ausgesprochen. Das Kind/ der Jugendliche erhält ein Teilnahmeverbot an Freizeitaktivitäten. Hier erfolgt ebenfalls die unverzügliche Information der Eltern. Je nach Schwere der Verstöße bringen wir das Geschehen zur Anzeige, um den Opferschutz zu wahren.

- Das Recht ein Hausverbot auszusprechen, obliegt den hauptamtlichen Kräften und wird im gesamten Team besprochen.
- Wir benachrichtigen bei bestimmten Vorfällen die Eltern.
- Wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder und Jugendlichen sich entschuldigen und den durch sie angerichteten Schaden in einer angemessenen Form wieder gut machen (z.B. Entschuldigungsbrief, freiwillige Arbeit, etc.)
- Wenn nötig, führen wir Einzelgespräche mit den Betroffenen bzw. mit der Gruppe.
- Gegebenenfalls holen wir uns Hilfe bei anderen Institutionen.

Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten

Leitfragen:

-Gibt es festgeschriebene Verhaltensvorschriften für Ausflüge und Freizeiten?

- Achten wir auf regelkonforme Bedingungen?

-Wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich umsetzbar sind, Sorge ich für einen transparenten Umgang?

Verhaltensregeln:

- Bei Ausflügen und Freizeiten sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen betreut werden. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, soll dies auch in der Gruppe der Betreuer der Fall sein.
- Bei Übernachtungen ist zu gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen sowie die Betreuer in getrennten Räumen übernachten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Die Zimmer bzw. Zelte der Kinder und Jugendlichen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Vor dem Betreten der Zimmer oder Zelte ist zu klopfen bzw. sich sofort von außen bemerkbar zu machen und um Einlass zu bitten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer/eines Schutzbefohlenen mit einer/m Mitarbeitenden untersagt.
- Besuche und Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen transparent gemacht werden.

Verpflichtungserklärung

Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Anschrift

Hauptamtliche Tätigkeit/Berufsbezeichnung

Ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe ein Exemplar des Verhaltenskodex der Amigonianer Soziale Werke gGmbH erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Mitarbeitenden

5. Beschwerdewege

- Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die neuen Mitarbeiter/innen durch den Personalverantwortlichen oder die Präventionsfachkraft in das Thema Prävention im ASW eingeführt. Dabei werden der Verhaltenskodex, die internen Beratungs-, Melde- und Verfahrenswege sowie Ansprechpartner besprochen. Dabei erhalten alle Mitarbeiter/innen die Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ des Bistums Essen.
- Alle hauptamtlichen, nebenamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder werden in ihrer Basisschulung bzw. Intensivschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt über die Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdacht informiert.
- Auf der Cloud der Amigonianer soziale Werke gGmbH werden Vordrucke zum Dokumentieren und Protokollieren zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können diese ausgedruckt und genutzt werden. Für Mitarbeiter/innen die keinen Cloud-Zugriff haben, wird im jeweiligen Büro der Einrichtungen ein Ordner mit den Unterlagen hinterlegt, der für alle Mitarbeiter/innen frei zugänglich ist.
- Für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern werden in den Einrichtungen über die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten informiert. Für persönliche Gespräche oder Fragen stehen die Mitarbeiter/innen grundsätzlich zur Verfügung. Darüber hinaus können anonyme Hinweise, Anmerkungen sowie Beschwerden in einen Briefkasten in den offenen Bereichen der Einrichtungen geworfen werden. Dieser wird täglich geleert.
- Die Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten werden in den offenen Bereichen der Einrichtungen sichtbar ausgehängt und auf der Homepage des ASW veröffentlicht.
- Uns ist stets daran gelegen, Beschwerden aktiv zu bearbeiten, um unserer Verantwortung gerecht zu werden und Transparenz zu schaffen.
- Uns ist daran gelegen, dass jedes Mitglied unserer Jugendtreffgemeinschaft die Möglichkeit hat Missstände zu benennen. Gemeinsam wollen wir gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheit finden (siehe Verfahrenswege im Anhang).

6. Aus- und Fortbildungen

In Bezug auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet die Amigonianer Soziale Werke gGmbH seine Mitarbeiter/innen zu folgenden Schulungen:

- Basisschulung für alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Intensivschulung für alle Einrichtungsleitungen

Diese Schulungen müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Dazu werden die betroffenen vom Personalverantwortlichen schriftlich aufgefordert. In diesem Schreiben erhalten sie die Einladung zu einem vom ASW organisierten Schulungstermin oder auch mehrere mögliche Schulungstermine externer Kooperationspartner. Ist die Nachschulung erfolgt, wird dies durch das Personalbüro in der Personaldokumentationstabelle vermerkt. Wer nach der dritten Auf-

forderung die entsprechende Nachschulung nicht nachweisen kann, kann durch die Amigonianer soziale Werke gGmbH nicht mehr eingesetzt werden.

Zudem schulen wir unsere Mitarbeitenden, in Bezug auf das Thema Prävention, in Bezug auf die Bereiche neue Medien und Digitalisierung. Dies sind wichtige Ansatzpunkte in Bezug auf unsere Zielgruppe in den Einrichtungen.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen

Das Ziel des ASW ist die Begleitung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, damit sie sich zu reifen, selbständigen und starken Persönlichkeiten entwickeln. Dazu gibt es ein ausführliches pädagogisches Konzept, welches kontinuierlich aktualisiert wird. Die Schutzbefohlenen werden im Einrichtungsalltag gefördert, indem die Mitarbeiter/innen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein gutes Vorbild sind und ihnen ein respektvolles Miteinander-Umgehen nahebringen. Dies ist im pädagogischen Konzept der Einrichtungen ausführlich dargestellt. Außerdem wird in der Arbeit der Amigonianer soziale Werke gGmbH ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis gelebt.

In den Einrichtungen der Amigonianer Soziale Werke gGmbH wird der Verhaltenskodex in geeigneter Weise veröffentlicht. Außerdem werden den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Informationsmaterialien von Fachberatungsstellen zu unterschiedlichsten Themen zur Verfügung gestellt. Wünsche bzw. Ideen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Thema Prävention werden von den Mitarbeiter/innen der Amigonianer Soziale Werke gGmbH ernst genommen und aktiv bearbeitet.

(Ort, Datum)

(Geschäftsführung der Amigonianer soziale Werke gGmbH)

II. Maßnahmen bei Beschwerden – Verfahrenswege und Vordrucke

1. Verfahrenswege

- (1) Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Geistliche, Ordensangehörige/r oder Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst:**

Wird ein Geistlicher, ein/eine Ordensangehörige/r, ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffes beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen. Es muss umgehend informiert werden:

Raphael Ittner
SMMP Geschäftsführer Bildung und Erziehung
Bergkloster 1
59909 Bestwig
Tel.: +49 (0) 2904 808 465
E-Mail: r.ittner@smmp.de

Stefan Burk
SMMP Holding gGmbH
Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel
Bergkloster 1
59909 Bestwig
Tel.: +49 (0) 2904 808 256
E-Mail: s.burk@smmp.de

- (2) Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Angestellte des Trägers, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige:**

Annahme der Beschwerde

Wenn ein Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, ist entsprechend den folgenden Verfahrenswegen der Amigonianer soziale Werke gGmbH zu handeln:

Missbrauchsbeauftragte: Katrin Peus, Winziger Platz 4, 59872 Meschede
k.peus(at)anwaelte-peus.de
Tel: 0291 5406 0

Präventionsbeauftragte: Irina Rebbe, Dechant-Röper-Straße 55,
58706 Menden, psg(at)smmp.de
Tel: 0171 35 33 206

„Verfahrensweg 1“ – Verdacht gegen einen Ordensbruder der Amigonianer

Ablauf für den Fall, dass einem Mitarbeiter der Amigonianer ein möglicher Fall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, ein Übergriff oder unangemessenes Verhalten, der durch einen Ordensbruder der Amigonianer verübt worden sein soll, angezeigt wird. Das Verfahren sollte ohne Verzögerungen durchgeführt werden.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von jemandem (im Folgenden Beschwerdeführer genannt) über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, der durch einen Ordensbruder der Amigonianer verübt worden sein soll, informiert. Der Mitarbeiter protokolliert das Gespräch mit Hilfe der standardisierten Vordrucke und lässt es sich vom Beschwerdeführer unterschreiben.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert unmittelbar einen der unabhängigen Missbrauchsbeauftragten oder die Einrichtungsleitung. Wird die Einrichtungsleitung zuerst angesprochen, zieht sie einen der unabhängigen Missbrauchsbeauftragten hinzu. Wird eine/r der Missbrauchsbeauftragten zuerst angesprochen, zieht sie/er eine Einrichtungsleitung hinzu. Dieses Gespräch wird dokumentiert und abgezeichnet.
3. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragte und die von ihm hinzugezogene Einrichtungsleitung führen ein Gespräch mit der/m betroffenen Minderjährigen und sorgen mit den Mitarbeitern für Opferschutz. D.h. dem/r Minderjährigen wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung widmet. Dabei ist dem Wunsch des/r Minderjährigen nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
4. Zur Stärkung und Beratung der Fachkräfte muss sie die Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes Gelsenkirchen als insofern erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII hinzuziehen.
5. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragten und die von ihm/r hinzugezogene Einrichtungsleitung informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheits-

erklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.

6. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragte informiert das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall.
7. Die/der Missbrauchsbeauftragte informiert die/den Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und übergibt das Verfahren an ihn/sie. Dieses Gespräch wird dokumentiert. Alle weiteren Schritte, die im Folgen genannt sind, werden mit ihm/ihr abgesprochen.
8. Die/der Bischöfliche Beauftragte informiert den rechtlichen Vertreter des Provinzials in Deutschland. Beide entscheiden, ob und wie der Provinzobere in Madrid informiert wird. Das Gespräch muss protokolliert und abgezeichnet werden.
9. Der rechtliche Vertreter des Provinzials spricht mit den Mitbrüdern der Kommunität in Gelsenkirchen und spricht sich mit der/dem Bischöflichen Beauftragten des Bistums Essen ab. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden. Hierbei werden die nächsten Schritte abgesprochen.
10. Die/der Bischöfliche Beauftragte und der rechtliche Vertreter des Provinzials in Deutschland führen i.d.R. ein Gespräch mit dem beschuldigten Ordensbruder, der zu dem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, welches von allen Gesprächspartnern unterschrieben wird. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen, seelischen oder körperlichen Missbrauchs oder eines Übergriffes und damit einer Straftat vor, wird dem beschuldigten Ordensbruder mit sofortiger Wirkung das Betreten der Einrichtungen der Amigonianer und der Aufenthalt im Umfeld der Einrichtungen verboten.
11. Im Fall einer Straftat strebt der Träger eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Opfers und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte das Opfer selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.
12. Der Träger organisiert gemeinsam mit der Pressestelle des Bistums Essen die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Richtlinien (noch zu erarbeiten).

„Verfahrensweg 2“ – Verdacht gegen einen Mitarbeiter der Amigonianer

Ablauf für den Fall, dass einem Mitarbeiter der Amigonianer ein möglicher Fall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, ein Übergriff oder unangemessenes Verhalten durch einen anderen Mitarbeiter gemeldet wird.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von jemandem (im Folgenden Beschwerdeführer genannt) über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine Honorarkraft der Amigonianer informiert. Der Mitarbeiter protokolliert das Gespräch.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert unmittelbar die/den Missbrauchsbeauftragte/n oder die Einrichtungsleitung. Wird die Einrichtungsleitung zuerst angesprochen, zieht Sie die/den Missbrauchsbeauftragte/n hinzu. Wird die/der Missbrauchsbeauftragte zuerst angesprochen, zieht sie/er die Einrichtungsleitung hinzu. Dieses Gespräch wird dokumentiert.
3. Die/der Missbrauchsbeauftragte führt ein Gespräch mit der/m betroffenen Minderjährigen und sorgt für Opferschutz. D.h. dem/r Minderjährigen wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung widmet. Dabei ist dem Wunsch des/r Minderjährigen nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
4. Die/der Missbrauchsbeauftragte und eine von ihr/ihm hinzugezogene pädagogische Fachkraft des ASW informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.
5. Die Missbrauchsbeauftragte informiert den zuständigen Trägervertreter. Die erfolgte Meldung muss von beiden Seiten gegengezeichnet werden.
6. Zur Stärkung und Beratung von Träger und Fachkräften sowie zur qualifizierten Risikoabschätzung muss der Träger die Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes Gelsenkirchen als insofern erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII hinzuziehen.

7. Die Missbrauchsbeauftragte informiert die/den bischöfliche/n Beauftragte/n des Bistums Essen für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
8. Der Träger und die Missbrauchsbeauftragte führen ein Gespräch mit der beschuldigten Person, die zu dem Gespräch eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen kann. Einem minderjährigen Beschuldigten wird eine Vertrauensperson angeboten und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, welches von allen Gesprächspartnern unterschrieben wird. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen, seelischen oder körperlichen Missbrauchs oder eines Übergriffes und damit einer Straftat vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt und ihm/ihr wird die Ausübung ihrer Tätigkeit und gegebenenfalls das Betreten der Einrichtungen der Amigonianer untersagt.
9. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, informiert der Träger das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
10. Der Träger strebt eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des/r betroffenen Minderjährigen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die betroffene Minderjährige selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.
11. Der Träger organisiert gemeinsam mit der Pressestelle des Bistums Essen die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Richtlinien (noch zu erarbeiten).

„Verfahrensweg 3“ –

Verdacht gegen Personen außerhalb der Einrichtungen

Ein Kind/Jugendlicher/Schutzbefohlener vertraut sich einem Mitarbeiter an, dass er/sie Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden ist (kein Mitarbeiter der Amigonianer).

Ablauf für den Fall, dass sich ein Minderjähriger oder Schutzbefohlener einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter anvertraut und davon erzählt, von einem sexuellen Missbrauch oder einer anderen Form von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt betroffen worden zu sein.

Stichwort: Kindeswohlgefährdung.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von einem Minderjährigen oder Schutzbefohlenen über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt außerhalb von Projekten und Einrichtungen der Amigonianer informiert.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert die Einrichtungsleitung und füllt mit ihr gemeinsam den 8a-Bogen zur Kindeswohlgefährdung aus.
3. Entsprechend dem Ergebnis wird das mit dem Jugendamt Gelsenkirchen abgesprochene Verfahren angewandt. Im Akutfall wird umgehend die „insofern erfahrene Kinderschutzhelfkraft“ (nach §8a SGB VIII) hinzugezogen und über das weitere Vorgehen beraten. Alles wird sorgfältig dokumentiert. Alle weiteren Schritte werden mit der Kinderschutzhelfkraft abgestimmt.
4. Die Einrichtungsleitung und eine von ihr hinzugezogene pädagogische Fachkraft des ASW informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.
5. Mit dem Einrichtungsleiter wird der Opferschutz nach §8a organisiert und entschieden, wie mit dem Beschuldigten umgegangen wird. Zum Schutz des Opfers kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Der betroffenen Person wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung des/r Betroffenen widmet. Dabei ist dem Wunsch nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
6. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, muss der Träger das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall informieren. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
7. Im strafrechtlich relevanten Bereich von sexuellem Missbrauch strebt der Träger eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des/r Betroffenen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen

wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.



2. Information an den Träger

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Datum der Mitteilung an das Jugendamt:

Kontaktdaten des Jugendamtsmitarbeiters:

.....

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

.....

.....

Mitteilung an den Träger ist erfolgt, an wen:

Der Träger hat folgende Maßnahmen geäußert:

.....

.....
(Unterschrift dokumentierende Person)



3. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Betroffenen

Einrichtung:

Gesprächsort: Datum: Zeit:

Gesprächsführende Person:

Name, Vorname der betroffenen Person:

geb. am:

Adresse:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

☐ Name und Adresse der Erziehungsberechtigten:
.....
.....

☐ Name und Adresse der von der/dem Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:
.....
.....

☐ Name der/des Missbrauchsbeauftragten des Bistums:
.....

☐ Name, Adresse der/des Mitarbeitenden einer Beratungsstelle :
.....

☐ Name, Adresse und Rolle einer/s weiteren Gesprächsbeteiligten:
.....

☐ Name, Adresse und Status/Rolle der/des Beschuldigten:

4. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Betroffenen

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs:

Fazit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

5. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Beschuldigten

Einrichtung:

Gesprächsort: Datum: Zeit:

Gesprächsführende Person:

Name, Vorname und Status der beschuldigten Person:

..... geb. am:

Adresse:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

☐ Name, Status und Adresse des möglichen Opfers sexualisierter Gewalt :

.....

.....

☐ Name und Adresse der von der/dem Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

.....

.....

☐ Name, Status der/des Gesprächsführenden mit der beschuldigten Person:

.....

☐ Name, Adresse und Rolle einer/s weiteren Gesprächsbeteiligten:

.....

☐ Name der/des Missbrauchsbeauftragten des Bistums:

.....

☐ Name, Adresse der/des Mitarbeitenden einer Beratungsstelle:

.....

6. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Beschuldigten

Einrichtung:.....

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs:

Fazit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

7. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum und Verfasser der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

Datum der Mitteilung an das Jugendamt:

Kontaktdaten des Jugendamtsmitarbeiters:

.....

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

.....

Mitteilung an den Träger ist erfolgt, am

Kontaktdaten des Trägermitarbeiters:

.....

Der Träger hat folgende Maßnahmen geäußert:

.....

Mitteilung an den Missbrauchsbeauftragten ist erfolgt, am

Mitteilung an wen und auf welchem Weg

Der Missbrauchsbeauftragte hat folgende Maßnahmen geäußert:

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

8. Information des Jugendamtes

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt, am

Kontakt Daten des Jugendamtsmitarbeiters:

.....

Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt, auf welchem Weg

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

.....

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

9. Dokumentation der Strafanzeige

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum der Anzeigenerstattung:

Durch:

Anzeige nicht erstattet, weil

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

10. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten

Information ist erfolgt, am

Durch

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Erste Konsequenzen und Maßnahmen des Trägers:

.....

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

III. Hilfen bei sexualisierter Gewalt vor Ort – Beratungskontakte

- **Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Gelsenkirchen e. V.**
Kirchstraße 51
45879 Gelsenkirchen
0209/1 58 06 50
erziehungsberatungsstelle@caritas-gelsenkirchen.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen**
Rotthauser Straße 48
45879 Gelsenkirchen
0209/3 89 48 60
beratungsstelle-fuer-kinder@gelsenkirchen.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen in Buer**
St.-Urbanus-Kirchplatz 5
45894 Gelsenkirchen
0209/8 06 68 40
beratungsstelle-fuer-kinder-buer@gelsenkirchen.de
- **Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bistum Essen:**

Monika Bormann
0151/16 47 64 11
monika.bormann@bistum-essen.de

Mechtild Hohage
0151/571 500 84
mechtild.hohage@bistum-essen.de

Dr. Anke Kipker
0171/3 16 59 28
anke.kipker@bistum-essen.de

Martin Oppermann
0160/93 09 66 34
martin.oppermann@bistum-essen.de
- **Präventionsfachkraft der KEFB**
Tim Westphal
0209 933117-24
tim.westphal@kefb.info
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
0800/2 25 55 30
- **Nummer gegen Kummer**
Kinder- und Jugendtelefon - 0800/11 61 11 (gebührenfrei)
Elterntelefon - 0800/1 11 05 50 (gebührenfrei)
- **Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.**
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
030/2 1 4 80 90
info@dksb.de

- **Weißer Ring e. V.**
Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16
55130 Mainz
06131/83 030
info@weisser-ring.de
- **bundesweites kostenfreies Opfer-Telefon**
11 60 06
- **Kinder- und Jugend-Sorgentelefon**
0800/0 08 00 80 gebührenfrei

Anhang

Fragebogen zur Risikoanalyse

Organisation: Amigonianer soziale Werke gGmbH

Einrichtungen: Jugendtreff Feldmark, Aldenhofstraße 1a
Jugendhaus Eintracht, Grillostr. 62
Mit den Projekten:
Schülertreff I, Grillostr. 111
Schülertreff II, Hans-Böckler-Allee 53

Ausgefüllt durch: Sandra von Au, Präventionsfachkraft

Welche Personen/Gruppierungen können in unseren Einrichtungen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

.....

.....

An welchen Orten/ in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?

.....

.....

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

.....

.....

Gibt es eine Anlaufstelle/ verantwortliche Person für Beschwerden? Wem sind sie bekannt?

.....

.....

Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?

.....

.....

Gibt es Möglichkeiten für offene Gespräche unter den Mitarbeiter/innen? Kann man bei Streitigkeiten eine neutrale Person (Mentor) dazu holen?

.....

.....

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

.....

.....

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

.....

.....

Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie man mit bestimmten Vorfällen umzugehen hat?

.....

.....

Sind allen die Kommunikationswege bei sexuellem Missbrauch bekannt? Sind allen die Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch bekannt?

.....

.....

Wie steht der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt? Welche Maßnahmen trifft er zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt?

.....

.....

Besteht bei allen Zugehörigen des Trägers/ der Einrichtungen ein Bewusstsein über sexualisierte Gewalt? Was könnte diese begünstigen?

.....

.....

Sind Sie der Meinung, dass Vorbeugung durch Ihren Träger ernst genommen wird?

.....

.....